



Vorgehen bei gewichtigem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a, b SGB VIII)

1. Beschreibung von gewichtigen Anhaltspunkten

Fallzuständige Fachkraft

Datum

Institution / Funktion

Kind / Jugendliche/r

Geburtsdatum

Personensorgeberechtigte/r

Geburtsdatum

Personensorgeberechtigte/r

Geburtsdatum

Beobachtungen / fachliche Einschätzung



Vorgehen bei gewichtigem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a, b SGB VIII)

2. Fallbesprechung im Team zur Gefährdungseinschätzung

| | |
|--------------------------|------------------|
| | Datum |
| Teilnehmende Personen | |
| Name | Funktion/Aufgabe |
| Gewichtige Anhaltspunkte | |

Bisherige Maßnahmen

Ressourcen

Ergebnisse und Festlegungen

Gespräch mit Kind / Jugendlichem am

Gespräch mit Personensorgeberechtigten am

Im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten sollen folgende Hilfen / Unterstützungsangebote seitens der Einrichtung / des Dienstes angeboten werden

Fachberatung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a, b SGB VIII (InsoFa)

Information und Datenweitergabe an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Amtes für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB) zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) **mit** vorheriger Information an die Personensorgeberechtigten (schriftlich, siehe Meldebogen an den ASD, Anlage III)

Information und Datenweitergabe an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Amtes für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB) zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) **ohne** vorherige Information an die Personensorgeberechtigten, da der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen in Frage gestellt ist (schriftlich, siehe Meldebogen an den ASD, Anlage III)

Sonstige Vereinbarungen



Vorgehen bei gewichtigem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a, b SGB VIII)

3. Gespräch mit der Familie

Datum

Teilnehmende Personen

Name Kind/Jugendliche/r

Name Personensorgeberechtigte/r

Name Personensorgeberechtigte/r

Name

Funktion / Aufgabe

Name

Funktion / Aufgabe

Ergebnisse und Festlegungen

Weitere Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung sind nicht erforderlich. Die Gefährdungssituation ist abgewendet

Gespräch mit Kind / Jugendlicher/m am

Gespräch mit Personensorgeberechtigten am

Problembewusstsein ja nein Kooperationsbereitschaft ja nein

Den Personensorgeberechtigten werden folgende Hilfen / Unterstützungsangebote seitens der Einrichtung / des Dienstes gemacht

verbindliche Vereinbarungen zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung / Dienst

Was wird durch wen umgesetzt? bis zum

Information und Datenweitergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Amtes für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB) zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) mit vorheriger Information an die Personensorgeberechtigten (schriftlich, siehe Meldebogen an den ASD, Anlage III)

Sonstige Vereinbarungen



Vorgehen bei gewichtigem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a, b SGB VIII)

4. Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a, b SGB VIII

Pseudonymisierung der persönlichen Daten der Familie ist erfolgt

ja nein Datum

Fallzuständige Fachkraft

Insoweit erfahrene Fachkraft

Sonstige teilnehmende Person

Ergebnis der Beratung

Keine gewichtigen Anhaltspunkte einer KWG und kein Unterstützungsbedarf

Keine gewichtigen Anhaltspunkte einer KWG, aber der Familie werden Hilfen/Unterstützung seitens der Einrichtung angeboten

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung zum Wohle des Kindes werden eingeschätzt, Meldung an den ASD

Erläuterung: siehe Protokoll

Fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Hält der Träger eigene insoweit erfahrene Fachkräfte bereit, sind diese zu nutzen.

Kontakt

Amt für Jugend, Familie und Bildung

Koordinatorin Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen

Naumburger Str. 26, 04229 Leipzig

Tel.: 0341 123 35 62

E-Mail: NW-Kinderschutz@leipzig.de

Andernfalls besteht eine Beratungsanspruch gegenüber dem AfJFB.